

Tarifordnung neuewelt Begleitete Arbeit

- ab 01.01.2026

1. Tarif

Wir sind eine IVSE Einrichtung mit Leistungsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt. Mitarbeitende mit IV-Rente oder im Rentenverfahren bezahlen neben einer Objektpauschale von CHF 1'233 eine variable Betreuungspauschale. Diese beträgt bei einem Pensum von 100% je nach ermittelter IBB-Bedarfsstufe: CHF 403 [IBB 0], CHF 1'209 [IBB 1], CHF 2'015 [IBB 2], CHF 2'821 [IBB 3], CHF 3'627. Bei einem Ein- oder Austritt während des laufenden Monats wird der Aufwand anteilmässig verrechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Status des Mitarbeitenden mit IV-Rente unterschiedlich: im Heim [IVSE] lebend oder zuhause.

Im Heim [IVSE] lebend:

Es erfolgt keine Kostenbeteiligung des Mitarbeitenden mit IV-Rente. Die Objekt- und Betreuungskosten werden von der Institution direkt dem Kanton in Rechnung gestellt. Erhält der Mitarbeitende mit IV-Rente allenfalls eine Hilflosenentschädigung [HE] erfolgt kein Abzug.

Zuhause lebend:

Die Objekt- und Betreuungskosten werden von der Institution direkt dem Kanton in Rechnung gestellt, wobei eine allfällige Hilflosenentschädigung [HE] anteilig bei ATL Bezug des Mitarbeitenden mit IV-Rente in Abzug gebracht wird. Dieser in Abzug gebrachte Anteil der Hilflosenentschädigung vergütet der Mitarbeitende mit IV-Rente direkt der Institution.

Bei ausserkantonalen Mitarbeitenden mit IV-Rente wird die jeweilige Kostenbeteiligung mit der Kostenübernahmegarantie [KÜG] des jeweiligen Wohnsitzkantons festgelegt.

Mitarbeitende ohne IV-Rente [bei erfolgter IV-Anmeldung oder bei laufender IV-Abklärung], welche [noch] keinen Anspruch auf eine Kostenübernahmegarantie [KÜG] haben, wird anfänglich der Nettoaufwand von CHF 3'248 [IBB 2] anteilmässig pro Aufenthaltsmonat verrechnet. Bis zur Abklärung des sozialversicherungsrechtlichen Status erfolgt die Finanzierung bei diesen Mitarbeitenden über eine Kostengutsprache der Sozialhilfe.

2. Absenz bei Krankheit

Dauert die Absenz bei Krankheit länger als 30 Tage, ist ein Arztzeugnis einzureichen. Das Arztzeugnis ermöglicht es, den Platz in der begleiteten Arbeit bis zu 3 Monate frei zu halten. Wenn kein Arztzeugnis vorhanden ist, wird ein Austritt verfügt [gemäss Vereinbarung Begleitete Arbeit].

Änderungen der Taxen und Gebühren bleiben vorbehalten und werden im Voraus schriftlich bekanntgegeben.